

Internationale Pinscher Schnauzer Union (ISPU) e.V. Satzung

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Verbandes
§ 2	Zweck und Aufgaben der ISPU
§ 3	Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Organe der ISPU
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Das Präsidium
§ 10	Stimmrecht
§ 11	Beschlußfassung, Wahlen, Protokoll
§ 12	Geschäftsstelle
§ 13	Rechnungslegung
§ 14	Kostenerstattung
§ 15	Auflösung
§ 16	Schlußbestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen "Internationale Pinscher Schnauzer Union" in Abkürzung "ISPU".
2. Sein Rechtssitz ist Remscheid; er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Remscheid eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben der ISPU

1. Die ISPU vertritt international die Interessen der Züchter und Halter von Hunden der Pinscher- und Schnauzerrassen (FCI-Standards Nrn. 181 – 186) und hat sich folgende Hauptaufgaben gesetzt:
 - 1.1 Zusammenschluß von nationalen Rassehunde-Zuchtvereinen.
 - 1.2 Vertretung der gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit sowie bei in- und ausländischen kynologischen Fachorganisationen.
 - 1.3 Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen und züchterischer Erkenntnisse auf dem Gebiet des Hundewesens mit allen interessierten Körperschaften und Organisationen des In- und Auslandes.
 - 1.4 Förderung und Koordinierung von Zuchtschauen insbesondere der einmal jährlich stattfindenden ISPU-Zuchtschau
 - 1.5 Vergabe des ISPU-Klubsieger- und ISPU-Tagessiegetitels.
 - 1.6 Ausarbeitung von Empfehlungen zur Regelung der Zucht, des Zuchtrichter- und Leistungsrichterwesens, des Ausstellungswesens und des Sportes mit dem Hund. Alle Mitgliedsvereine erkennen die Bestimmungen der F.C.I., insbesondere das Internationale Zuchtreglement, das Ausstellungsreglement sowie die Rassen- und Gruppeneinteilung zum Ausstellungsreglement als verbindlich an.
2. Die ISPU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Tierzucht, sowie die Förderung des Sports mit dem Hund und die Förderung des Tierschutzgesetzes und seiner berufenen Organisationen im In- und Ausland unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, erläßt die Delegiertenversammlung folgende Ordnungen:
 - a. Richtlinie für die Durchführung der ISPU-Weltmeisterschaft für Riesenschnauzer
 - b. Vergabebedingungen für die ISPU-Klubsieger-Titel

Diese Ordnungen, soweit einschlägig, sind von den Mitgliedsvereinen als Mindest- oder Rahmenbedingungen zu übernehmen.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist Remscheid.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der ISPU können nur Rassehunde-Zuchtvereine sein. Ein Rassehunde-Zuchtverein kann die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn er für seine Mitglieder ein Zucht- und Züchterpotential nachweist, das eine kynologisch sinnvolle Zucht der jeweiligen Rasse nach den Grundsätzen der F.C.I. gewährleistet.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch förmliche Aufnahme in die ISPU aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlusses der Delegiertenversammlung, der auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden kann. Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluß mit einfacher Mehrheit Bewerber als „vorläufige Mitglieder“ für die Dauer bis zu drei Jahren aufnehmen.
3. Außerordentliches Mitglied kann jeder andere Verein sein, der nicht unter 1. aufgeführt ist, der die Pinscher- Schnauzerrassen fördert und dessen Aufgaben und Zielsetzungen sich mit denen des Verbandes eng berühren.
 - 3.1 Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, sich in ihren Drucksachen und Publikationen als "außerordentliches ISPU-Mitglied" zu bezeichnen.
 - 3.2 Außerordentliche Mitglieder können Vereine oder Verbände sein, die als Zielrichtung die Verwendung von Hunden zum Sport oder die Verwendung von Hunden in Katastrophenfällen u.a. haben, ohne Hunde zu züchten.
4. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Antrages des Bewerbers. Dieser ist schriftlich beim Präsidium der ISPU einzureichen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung oder Auflösung des Mitgliedvereins.
2. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen; sie muß schriftlich geschehen. Von Seiten der ISPU kann die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung erfolgen, und sie ist zu begründen. Die Kündigung kann im beiderseitigen Einvernehmen zurückgenommen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen die ausgesprochene Kündigung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben, über den dann die nächste Delegiertenversammlung endgültig entscheidet. Der fristgerecht eingelegte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt, so wird die Kündigung unanfechtbar.

3. Auflösung eines Mitgliedsvereins

Falls der Mitgliedsverein sich selbst auflöst oder durch staatlichen Akt aufgelöst wird, endet die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem ISPU Präsidium jede im Interesse der ISPU verlangte Auskunft zu erteilen, die insbesondere auch ihre Mitglieder, das Zucht- und Richterwesen, ihre Zuchtschau- oder Sportveranstaltungen betreffen.
Die Mitgliedsvereine haben der ISPU-Geschäftsstelle jeweils zum 01. 02. jeden Kalenderjahres, erstmalig zum 01. 02. 2001, ihre Mitgliederzahl (Stand: 31. 12. des Vorjahres) mitzuteilen und jeweils eine aktuelle Aufstellung

der Spezialzuchtrichter,
der Leistungsrichter und Körmeister sowie
der ISPU-Delegierten und Vorstandsmitglieder

unaufgefordert vorzulegen.
2. Die Mitgliedsvereine dürfen die Zucht nur mit rassereinen Hunden derselben Rasse gestatten, deren Abstammung in drei Elterngenerationen durch von der F.C.I. anerkannte Ahnentafeln nachgewiesen ist; allgemeine Ausnahmen (Art. 6 Nr. 1 u. 2 des F.C.I.-Reglements).
3. Die ordentlichen und vorläufigen Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem für jedes Mitglied gleichen Grundbeitrag in Höhe von € 100,-- und aus einem variablen Beitrag

- bis 3000 Mitglieder	€ 0,26
- jedes weitere Mitglied	€ 0,06

pro Einzelmitglied des ordentlichen bzw. vorläufigen Mitgliedsvereins.
- 3.1 Auf der Basis der zum 1. 2. jeden Jahres gemeldeten Mitgliederzahl wird der Beitrag berechnet und mit Rechnung angefordert. Der Beitrag ist daraufhin bis zum 1. 4. jeden Jahres auf das Konto der ISPU zu entrichten; mit Zustimmung des Präsidiums ist auch eine Zahlung anlässlich der Delegiertenkonferenz zulässig.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. das Präsidium.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Der Ort der Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium bestimmt. Die Delegiertenversammlung ist entweder eine "ordentliche" Delegiertenversammlung oder eine "außerordentliche". Die "ordentliche" Delegiertenversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sollten schwerwiegende Gründe die Abhaltung der Delegiertenversammlung nicht zulassen oder untunlich erscheinen lassen, so kann das Präsidium für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung absehen.
2. Die Amtsdauer des Präsidiums verlängert sich dann bis zur Abhaltung der ersten Delegiertenversammlung, die nach Wegfall der Behinderung oder Erschwernisse so frühzeitig wie möglich einzuberufen ist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten.

3. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte.
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung über das ISPU-Vermögen und Bericht der Rechnungsprüfer.
- c) Entlastung des Präsidiums.
- d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- e) Bildung von Kommissionen und Ausschüssen zur Erledigung oder zur Vorbereitung von Sonderangelegenheiten
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Beschlußfassung über beantragte Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- i) Beschlußfassung über sonstige Anträge.

Beschlüsse sind auch im schriftlichen Verfahren zulässig.

4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß stattfinden

- a) auf Antrag des 1. Präsidenten oder des Präsidiums
- b) wenn mindestens ein Drittel aller Mitgliedsvereine das Verlangen durch eingeschriebenen Brief beim 1. Präsidenten oder der Geschäftsstelle stellt.

5. Der Schatzmeister stellt anhand der gezahlten Mitgliedsbeiträge für das letzte Geschäftsjahr die Stimmberechtigung der Mitgliedsvereine fest. Ein Mitgliedsverein, der seiner Beitragspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, ist nicht stimmberechtigt.

6. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und geht jedem Mitglied gesondert zu. Bei der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung ist eine Frist von acht Wochen einzuhalten. Bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung darf die Einberufungsfrist auf zwei Wochen abgekürzt werden. Jede Einladung muß außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungslokal der Delegiertenversammlung enthalten. Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind spätestens vier Wochen vorher an die Geschäftsleitung des Verbandes zu richten. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

7. Am Erscheinen verhinderte Mitgliedsvertreter können die Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmachtserklärung einem anderen Mitgliedsvertreter übertragen. Die Vollmacht ist nicht beschränkbar; dennoch gemachte Beschränkungen gelten als nicht geschrieben. Mehr als zwei Mitgliedsvereine dürfen nicht von demselben Mitgliedsvertreter vertreten werden.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen. Das Amt des Präsidenten wird vom 1. Vorsitzenden des PSK wahrgenommen; ihm obliegt die Koordination und Leitung sowie die Repräsentation der ISPU.

2. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums sind durch die Delegiertenversammlung für folgende Aufgabenbereiche zu wählen.

- a) Finanz- und Steuerwesen, (Schatzmeister),
- b) Hundesport
- c) Zucht- und Ausstellungswesen
- n) Administration, Geschäftsstelle.

2.1 Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

2.2 Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreise des Präsidiums einen Vizepräsidenten, der im Falle der Verhinderung den 1. Präsidenten vertritt.

2.3 Das Präsidium kann sich für die jeweiligen Aufgabengebiete um Kontaktpersonen erweitern und ergänzen. Die Obleute können mehrere Funktionen in Personalunion ausüben.

3. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- 3.1 Das Präsidium kann Fachausschüsse bilden.
- 3.2 Das Präsidium der ISPU ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; vertretungsberechtigt ist jedes Geschäftsleitungsmitglied für sich allein.
4. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder und Abgrenzungen der Sachgebiete hervorgehen.
- 4.1 Das Präsidium kann auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Präsidiumsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlußfassung auf einer Sitzung des Präsidiums beantragt.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Auslagen, die die Amtsführung mit sich bringt, werden erstattet. Bei einberufenen Sitzungen und Tagungen erhalten sie Spesenvergütung.

§ 10 Stimmrecht

1. Jedem ordentlichen und vorläufigen Mitgliedsverein steht eine Stimme zu.
2. Die Mitgliedsvereine werden durch gewählte oder nominierte Delegierte vertreten; anzustreben ist, Delegierte über einen längeren Zeitraum zu entsenden, damit die Kontinuität der Arbeit sichergestellt werden kann.
3. Bei Beschlüssen des Präsidiums hat jedes Mitglied eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

§ 11 Beschlußfassung, Wahlen, Protokoll

1. Die Beschlußfassung in der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit, solche über die Auflösung des Verbandes der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Über alle Beschlüsse, Wahlen und die wesentlichen Beiträge der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen. Dieses Protokoll wird innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt. Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn nicht innerhalb von sechs weiteren Wochen der Nichterhalt des Protokolls gerügt wird. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung schriftlich bei dem Präsidium einzureichen. Über redaktionelle Änderungen entscheiden der Protokollführer und der Präsident. Änderungen werden den Vereinen zugestellt.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle durch das dafür gewählte Präsidiumsmitglied. Dieses ist verantwortlich für die ordentliche Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs.

§ 13 Rechnungslegung

Der Schatzmeister ist verpflichtet, jeweils anlässlich der Delegiertenversammlung den Rechenschaftsbericht der ISPU-Financen vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht muß durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen und der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 14 Kostenerstattung

1. Mitglieder der Geschäftsleitung und Delegierte erhalten eine Fahrtkostenerstattung bis zu einer Höhe von € 200,- sowie ein Tagegeld in Höhe von € 38,35.
2. Die Übernachtungskosten werden in vollem Umfang erstattet.
3. Die Kosten für eingeladene Referenten oder Ehrengäste werden in vollem Umfang erstattet.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine Delegiertenversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung der ISPU ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die letzte außerordentliche Delegiertenversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Gesamtvermögens der ISPU.

§ 16 Schlußbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
2. Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Niederlande, Nuland, den 14.09.2002